KREIS COESFELD

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Coesfeld
Erscheinungsweise:
In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf
Abonnementpreis:
15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto
Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Coesfeld - Der Landrat -
Kommunikation und EDV
48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699
E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt
Kreis Coesfeld
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

Ausgabe: 20/2009
Datum: 10.08.2009

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
121	**Kreis Coesfeld**	**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt II**	**171**
122	**Kreis Coesfeld**	**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verfüllung eines bestehenden Teiches auf dem Gelände des St. Marien-Hospitals in Lüdinghausen**	**172**
123	**Kreis Coesfeld**	**Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verfüllung und Aufweitung eines bestehenden Teiches auf dem Gelände des Westfalenringstadions in Lüdinghausen**	**172**
124	**Stadt Dülmen**	**Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl**	**172**
125	**Stadt Dülmen**	**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 02/2 „Auf dem Bleck, Teil II“, Teilbereich 2**	**173**
126	**Sparkasse Westmünsterland**	**Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland**	**174**

121/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bundestagswahl im Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt II

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) mache ich hiermit die für die Bundestagswahl am 27. September 2009 im Wahlkreis 128 Coesfeld-Steinfurt II zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt:

Nr.	Bewerber/in	Partei/Kennwort
1	Dr. Schwall-Düren, Angelica, Klara Lehrerin (OStR) Neustraße 19 48629 Metelen geb. 1948 in Offenburg	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2	Schiewerling, Karl, Richard, Maria Mitglied des Deutschen Bundestages Steinstraße 35 48301 Nottuln geb. 1951 in Essen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3	Fahr, Daniel Dipl. Betriebswirt (FH) Dammweg 51 48249 Dülmen geb. 1976 in Dülmen	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Bergmoser, Jutta Autorin/Redakteurin Michaelstraße 40 48329 Havixbeck geb. 1961 in Aachen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Perrefort, Bernhard Soziologe Josef-Heydt-Straße 43 48329 Havixbeck geb. 1954 in Gronau	DIE LINKE (DIE LINKE)

6	Rohde, Nicole Elisabeth Hausfrau Bauerstraße 11 41836 Hückelhoven geb. 1980 in Erkelenz	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Coesfeld, 31.07.2009

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis
128 Coesfeld-Steinfurt II
In Vertretung
gez. Eyinck

122/09 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verfüllung eines bestehenden Teiches auf dem Gelände des St. Marien-Hospitals in Lüdinghausen

Die St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH, Neustr. 1, 59348 Lüdinghausen beantragte die Verfüllung des bestehenden Teiches auf dem Krankenhausgelände. In diesem Bereich ist der Neubau einer geriatrischen Reha geplant.
Es handelt sich bei der vorgesehenen Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.
Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.
Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, 30.07.09

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

123/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - zur Verfüllung und Aufweitung eines bestehenden Teiches auf dem Gelände des Westfalenringstadions in Lüdinghausen

Die Stadt Lüdinghausen beantragte die Verfüllung und Aufweitung einer bestehenden Teichanlage auf dem Gelände des Westfalenringstadions, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, Flur 20, Flurstück 1054. Auf dem Grundstück soll ein Kunstrasenplatz errichtet werden.
Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um einen Gewässerausbau. Hierfür ist gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - eine Genehmigung erforderlich.
Es wurde ein Vorprüfverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW durchgeführt.
Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Coesfeld, 03.08.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

124/09 – Stadt Dülmen

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl

1. Am 30. August 2009 finden in Nordrhein-Westfalen die

   Kommunalwahlen

   statt.

   Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Dülmener Stadtgebiet ist in 22 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 09.08.2009 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr im.Rathaus, Markt 1-3, 48249 Dülmen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
   Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

   Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

   Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

   Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/ eine Bewerberin

   - für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
   - für die Stadtverordnetenversammlung
   - für das Amt des Landrats
   - für den Kreistag

   gekennzeichnet werden.

   Stimmzettel

   Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

   - für die Bürgermeisterwahl:

     gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

   - für die Gemeinderatswahl:

     blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- für die Landratswahl:

  weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- für die Kreistagswahl:

  grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in diesem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

   Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, den 06.08.2009

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Püttmann

125/09 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 02/2 „Auf dem Bleck, Teil II“, Teilbereich 2

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 30.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 02/2 „Auf dem Bleck, Teil II“, Teilbereich 2 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 02/2 „Auf dem Bleck, Teil II“, Teilbereich 2 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Dem o.g. Bauleitplan ist eine zusammenfassende Erklärungen beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
Jedermann kann den o.g. Bauleitplan mit seiner Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 14 und 16-19, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag - Freitag	08.30 – 12.00 Uhr,
außerdem	
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 13.07.2009

Stadt Dülmen
- FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Leushacke
Beigeordneter

Übersichtsplan zum Bebauungsplanverfahren **“Auf dem Bleck, Teil II", Teilbereich 2**

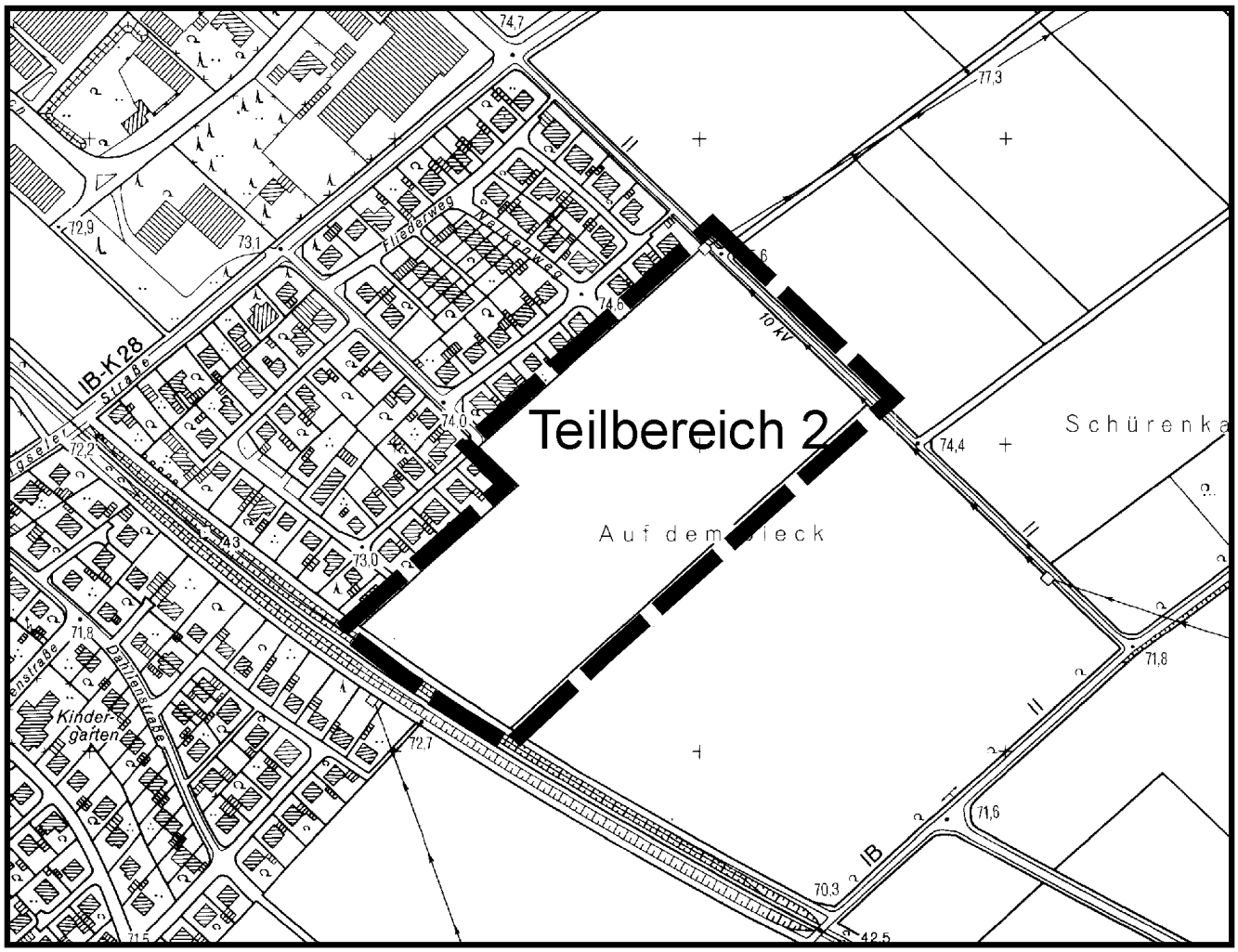

126/09 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335724746 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.11.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.07.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335724811 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.11.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.07.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335724837 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.11.2009 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die
Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.07.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 423002617 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 04.08.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand